

Zürich, 13. September 2021

Bundesamt für Raumentwicklung  
ARE  
3003 Bern

Als pdf und Word-Dokument per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)



Schweizerische  
Energie-Stiftung  
Fondation Suisse  
de l'Énergie

Sihlquai 67  
8005 Zürich  
Tel. 044 275 21 21

[info@energiestiftung.ch](mailto:info@energiestiftung.ch)  
PC-Konto 80-3230-3

**TEILREVISION RAUMPLANUNGSGESETZ (2. ETAPPE MIT GEGENVORSCHLAG  
ZUR LANDSCHAFTSINITIATIVE)  
STELLUNGNAHME ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE DER UREK-S**

---

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern.

Die SES ist Mitglied der Umweltallianz, unsere folgenden Vorschläge sind in Ergänzung zur Stellungnahme der Umweltallianz bzw. des Trägervereins «Ja zu mehr Natur, Landschaft und Baukultur» zu verstehen.

Wir sehen in der geplanten Revision die Gelegenheit, einige Aspekte bezüglich Raumplanung und Photovoltaik einzubringen. Es ist hinsichtlich der Absicht, den Ausbau der Solarenergie in der Schweiz stark zu beschleunigen, unerlässlich, auch Aspekte der Raumplanung zu berücksichtigen. Ziel muss sein, die Verfügbarkeit von Stellflächen, insbesondere auch solche, die sich für die Winterstromproduktion eignen, zu erhöhen.

Einige unserer Anliegen können möglicherweise in der geplanten Revision der Raumplanungsverordnung RPV erledigt werden. Aufgrund der zu erwartenden rascheren Umsetzung bevorzugen wir diesen Weg. Die Abwägung, auf welcher Stufe (Gesetz oder Verordnung) Anpassungen nötig sind, überlassen wir gern den Fachleuten im ARE bzw. UVEK.

Vielen Dank, dass Sie unsere Anliegen wohlwollend prüfen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink that reads 'Felix Nipkow'.

Felix Nipkow  
Leiter Fachbereich erneuerbare Energien

## **Antrag 1 Vereinheitlichung der Regelung für Energieerzeugung ausserhalb der Bauzone**

### **Antrag**

Die Regelung zur Zulässigkeit von Energieerzeugungsanlagen ausserhalb der Bauzone oder in der Landwirtschaftszone wird vereinheitlicht. Unter Art. 16a RPG wird allgemein geklärt, wann und unter welchen Bedingungen solche Anlagentypen im Zusammenhang mit Landwirtschaftsbetrieben zonenkonform sind und unter welchen Voraussetzungen sie mit einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG bewilligt werden.

### **Begründung**

Erneuerbare Energien werden im Gesetz unterschiedlich privilegiert. Bei der Frage nach der Zulässigkeit von Anlagen zur Energieerzeugung bestehen Unsicherheiten und Uneinheitlichkeit. Genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Landwirtschaftszone und der Bauzone werden für bewilligungsfrei erklärt (Art. 18a Abs. 1 RPG). Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, werden unter gewissen Voraussetzungen für zonenkonform erklärt (Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> RPG). Ebenfalls für zonenkonform erklärt werden Bauten und Anlagen, die benötigt werden für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse und die Verteilung dieser Wärme (Art. 34a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV). Werden solche Unsicherheiten beseitigt, wirkt sich das positiv aus auf die Planungssicherheit für Investoren im Bereich erneuerbare Energien.

## **Antrag 2 Solaranlagen auf „untypischen“ Landwirtschaftsbauten**

### **Antrag**

In Art. 18a RPG bzw. Art. 32a f. RPV wird geregelt, dass für Solaranlagen auf «untypischen» Landwirtschaftsbauten (Treibhäuser, Folienhohtunnel, Weideunterstände, Zäune usw.) analog zu Anlagen auf «normalen» Dächern das Meldeverfahren anwendbar ist.

### **Begründung**

Für Solaranlagen auf «untypischen» Landwirtschaftsbauten wie Treibhäusern, Folienhohtunnel, Weideunterstände, Zäune etc. besteht in Anwendung und Auslegung von Art. 18a RPG Rechtsunsicherheit. Es ist unklar, ob für Solaranlagen auf solchen „Dächern“ ebenfalls das Meldeverfahren anwendbar ist oder ob eine Baubewilligungs- oder – bei grossflächigen Dächern – allenfalls sogar eine Planungspflicht besteht. Um die Erschliessung mit solchen Anlagen zu vereinfachen, soll das Meldeverfahren genügen.

### **Antrag 3 Solaranlagen auf Fassaden sollen ebenfalls bewilligungsfrei sein**

#### **Antrag**

In Art. 18a wird ergänzt, dass genügend angepasste Solaranlagen nicht nur auf Dächern, sondern auch auf Fassaden keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1 bedürfen. Unter Berücksichtigung von Anliegen des Heimatschutzes ist eine Einschränkung auf Fassaden in Industrie- und Gewerbezo- nen zu prüfen. Das entspricht der Forderung der Motion 21.3518 «Weniger Bürokratie für neue Solaranlagen. Das Meldeverfahren muss ausgeweitet werden» (Nationalrat Rocco Cattaneo).

#### **Begründung**

Die Beschränkung auf Dächer ist nicht mehr zeitgemäss. Heute sind Fassadenanlagen oft genauso gut integrierbar. Diese leisten einen Beitrag zur Aus- nutzung der Solarpotenziale an Gebäuden und sind insbesondere für eine er- höhte Stromproduktion im Winterhalbjahr sinnvoll.

### **Antrag 4 Solaranlagen auf bestehenden, zonenwidrigen Bauten in der Land- wirtschaftszone**

#### **Antrag**

Solaranlagen werden vom Erfordernis in Art. 24c Abs. 4 RPG ausgenommen oder explizit als zulässige Veränderung bezeichnet.

#### **Begründung**

Für die Installation von Solaranlagen auf bestehenden, zonenwidrigen Bauten in der Landwirtschaftszone hat Art. 24c Abs. 4 RPG (Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild) eine neue – wenn auch nicht beabsichtigte – Hürde geschaffen. Diese Bestimmung führt zu Unsicherheiten, welche durch- aus auf Bauten in der Landwirtschaftszone potenzielle Solaranlagen-Betrei- ber davon abhalten könnten, ein entsprechendes Projekt zu verfolgen. Da diese Hürde unbeabsichtigt war, dem Fördergedanken von Art. 18a RPG klar widerspricht und eine beträchtliche Anzahl von Gebäuden in der Landwirt- schaftszone betroffen ist, wäre es sinnvoll, Solaranlagen vom Erfordernis von Abs. 4 auszunehmen oder aber die Installation von Solaranlagen als zulässige Veränderung am äusseren Erscheinungsbild zu bezeichnen.

## **Antrag 5: Ausnahmegewilligungen für Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen**

### **Antrag**

In einem separaten Art. 24<sup>quater</sup> wird analog zu Mobilfunkanlagen und thermischen Netzen geregelt, dass im Interesse der Versorgungssicherheit, wenn nötig Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen im Bereich bestehender Infrastrukturen bewilligt werden können.

### **Begründung**

Es besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass es für den Ausstieg aus fossilen und nuklearen Energien in der Schweiz eine Solarstrom-Jahresproduktion von 35-45 TWh braucht, gegenüber heute knapp 3 TWh. Zur Erlangung dieser Produktion liegt die Priorität klar bei Anlagen auf Gebäuden und Infrastrukturen. Da das Ziel jedoch bis spätestens 2050, nach Ansicht der SES bereits bis 2035 zu erreichen ist, müssen auch Anlagen ausserhalb von Gebäuden in Betracht gezogen werden. Von besonderem Interesse sind Anlagen in alpinen Regionen, die besonders hohe Wintererträge aufweisen und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Winterstromversorgung leisten können. Solche Anlagen sollen vorzugsweise im Bereich bestehender Infrastrukturen wie Wasserkraftwerke und Skigebieten installiert werden, weil einerseits bereits Erschliessungen mit Strassen und Stromleitungen vorhanden sind, andererseits die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft weniger ins Gewicht fällt. Die Bewilligung solcher Anlagen muss in wichtigen Fällen ohne den zeitintensiven Weg über einen Richtplaneintrag und eine Zonenplanänderung möglich sein.